



Polizeipräsidium Mannheim

Sicherheitspartnerschaft 2010

Wasserschutzpolizeistation
Mannheim



Verordnung über das
Inverkehrbringen
von und Verkehr mit Sportbooten

Richtlinie 94/25/EG
des Europäischen
Parlaments und des Rates
über Sportboote

RheinSchPV

BimSchG



BINSchStrO

BinSchAufgG

VO über Emissionsgrenzwerte
Für Verbrennungsmotoren

BinSCHUO

Anlage II BinSCHUO

Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten

-Allgemeine Voraussetzung-

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von

1. Sportbooten,
2. Wassermotorrädern,
3. unvollständigen Booten,
4. einzelnen oder eingebauten Bauteilen und
5. Antriebsmotoren.



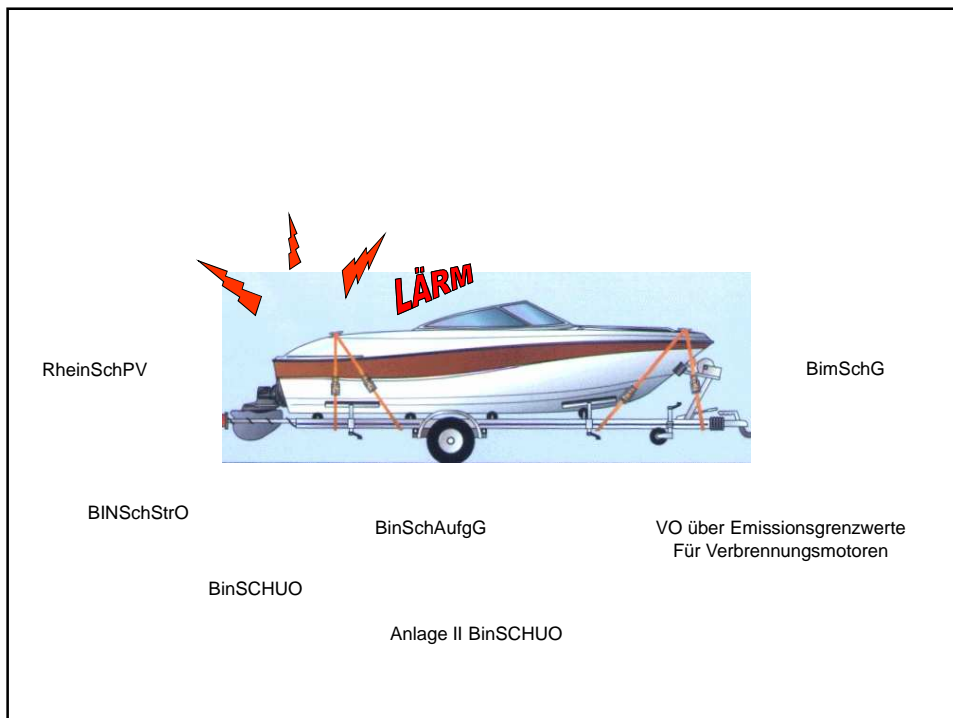
-MOTOR-

§ 3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen Konformität mit den EU Vorschriften

Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom
Richtlinie 2001/27/EG der Kommission
Richtlinie 88/77/EWG des Rates
Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments
Richtlinie 2001/63/EG der Kommission
Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments

Richtlinie 94/25/EG
 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote
 Anforderungen in Bezug auf Geräuschemission

Leistung des Motors	Max. Schalldruckpegel in dB
Bis 10 kw	67
10 kw bis 40 kw	72
Über 40 kw	75
Bei zwei und mehr Motoren kann der Wert erhöht werden um	3



Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 2 BImSchG	Beschaffenheit, Ausrüstung, Betrieb; Die Prüfung von...Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 BImSchG
§ 38 BImSchG	...Wasserfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass durch Betrieb die Grenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 BImSchV Anwendung Binnenschiffe	Betrifft Inverkehrbringen zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte, KEINE ANWENDUNG
§ 52 Überwachung Binnenschiffe	Zuständige Behörden (Bundesbehörden) haben zu überwachen; Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



RheinSchPV

BINSchStrO

BinSCHUO

BinSchAufgG

Anlage II BinSCHUO

Binnenschifffahrts Aufgabengesetz

<p>§ 1 Aufgaben des Bundes; Zuständigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs • Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes auf den Bundeswasserstr. • die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge, • die Regelung und Überwachung des im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Inverkehrbringens von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, die einer technischen Zulassung zum Verkehr bedürfen, sowie deren Bauteile und Ausrüstungsgegenstände.
<p>§ 3 Rechtsverordnungen</p>	<p>Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a können auch erlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes;
<p>Rhein</p>	<p>RheinSchPV BinSchUO</p>
<p>Binnenschifffahrtsstraßen ohne Rhein, Mosel und Donau</p>	<p>BinSchStrO</p>



RheinSchPV

BINSchStrO

BinSCHUO

Anlage II BinSCHUO

RheinSchPV / BinSchStrO

§ 1.04 RheinSchPV Allgemeine Sorgfaltspflichtc jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern
Art. 4 RheinSchPVEV Ordnungswidrigkeiten	Abs.4 Ziff 3 hier ist der Buchstabe c des § 1.04 RheinSchPV nicht aufgeführt, Keine Ahndungsmöglichkeit
§ 1.04 BinSchStrO Allgemeine Sorgfaltspflichtc jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern
Art. 4 RheinSchPVEV Ordnungswidrigkeiten	Abs.2 Ziff 4 hier ist der Buchstabe c des § 1.04 RheinSchPV nicht aufgeführt, Keine Ahndungsmöglichkeit

BinSchUO mit Anlage

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	Regelt die Anwendung der Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt, u.
Anlage II § 1.02 Geltungsbereich	a) für Schiffe, deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.

Geräuschemission von Sportbooten als **Kleinfahrzeuge** sind nicht zu ahnden, da die Rechtsvorschriften keine Ahndung vorsehen.